

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **2 (1833)**

Heft 24-25

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

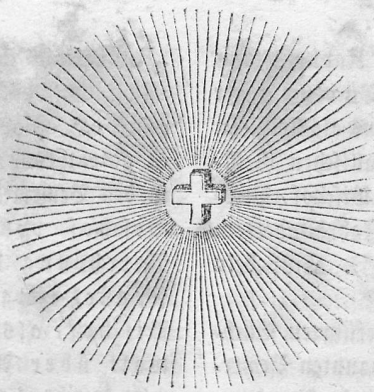
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag
No. 24. und 25.



den 22. Brachmonat
1833.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wolten aber je vns dargegen fürverffen, warumb wir bey vns ewere Predicanden nit auch je Predigambt verrichten lassen, da wöllent wir euch erinnert haben, das je vns solches nit annütten können, dann wir im glauben nit von euch, sonder je von vns getretten, herhalben wir auch nit schuldig, dem neuen platz zugeben, sonder blllich, das man sich mehr nach dem alten neigen soll, zu dem dz wir ein solche freystellung weder begeren noch zulassen. Antwort der 5 katholischen Orte an die 4 reformirten Stände Ao. 1585. (Goldner Bund S. 113.)

U n t e r r i c h t e.

Die Leser der Schweiz. Kirchenzeitung sind bereits in Kenntniß gesetzt worden, daß letzten Samstag keine Nummer erscheinen konnte, weil unter den 10 Häusern der Stadt Luzern, die in der Nacht vom 12. auf den 13. ein Raub der Flammen wurden, auch das erst angekaufte der Gebrüder Rüber, der Verleger dieser Zeitung, sich befand. Das Feuer, das im obersten Stocke des nächstgelegenen Hauses ausgebrochen war, griff so schnell um sich, daß nur Weniges, was im Erdgeschoße sich befand, gerettet werden konnte. Die Mobilien, die Pressen, die ziemlich starken Auflagen von drei neuen Werken u. s. w. fielen der Flamme anheim, und der Schaden der Gebrüder Rüber belauft sich auf eine sehr bedeutende Summe. Nur durch die großmüthige Unterstützung der hiesigen Herren Buchdrucker Meyer und Thüring ist es möglich geworden, heute schon die Kirchenzeitung wieder erscheinen zu lassen.

Da jedoch, dieses harten Schluges ungeachtet, die Buchdruckerei und die Buchhandlung der Gebrüder Rüber wieder fortgesetzt werden soll, und ihren edeln Zweck, gute Bücher unter dem katholischen Volke zu verbreiten, nicht aus dem Auge verlieren wird; so nehmen wir uns die Freiheit, dieselbe zu diesem Behufe unserm Publikum hiemit bestens zu empfehlen.

Zugleich machen wir aufmerksam, daß mit dem laufenden Monate das halbjährige Abonnement für die Kirchenzeitung zu Ende geht. Diejenigen Herren, welche es fortzusetzen oder auch frisch zu abonniren gesinnt sind, werden daher gebeten, ihre Bestellungen bei dem nächstgelegenen Postamte beförderlich einzugeben, damit die Auflage darnach bestimmt werden kann. Wer dieselbe in Monatsheften, deren noch einige vom verfloffenen Halbjahre übrig sind, zu beziehen wünscht, hat sich an die Buchhandlungen zu wenden.

Luzern, den 22. Juni 1833.

Die Redaktion.

Einige Worte zur Vertheidigung der „Bemerkungen über die rechtswidrige Stellung des Prof. A. Fuchs und des Kapitels von Uznach, gegenüber dem bischöflichen Ordinariate in St. Gallen.“

Eine sogenannte Fünferkommission hat im Namen des Kapitels von Uznach in No. 19 der schweizerischen Kirchenzeitung vom 11. Mai einen Artikel einrücken lassen, in welchem der oder die ungenannten Verfasser obgenannter Bemerkungen böswilliger Entstellung und Verdrehung der Kapitelschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten beschuldigt, und als Lügner und Verleumder erklärt wurden. Auf diese öffentliche Anschuldigung und Erklärung wurde vorläufig nur unter Anderm geantwortet: „Die Herren Kapitularen von Uznach seien schon in den Bemerkungen (S. 13) ernstlich aufgefordert worden, das Rechtliche in ihrer Stellung zum bischöflichen Ordinariate nachzuweisen, welche Nachweisung zu erwarten man schon längst berechtiget war. Am Schlusse wurde noch bemerkt: „Die Herren der Kommission haben die Pflicht auf sich, ihr öffentlich gesprochenes Wort öffentlich zu beweisen oder zu widerrufen, wenn es nicht mit zerschmetterndem Gewichte auf ihr eigen Haupt zurückfallen soll.“

Während wir nun erwarteten, diese Herren werden die auf ihnen liegende Pflicht erfüllen und werden also die Rechtheit der Stellung und die Katholizität

der Grundsätze und der Gesinnungen des Kapitels von Mgnach ins helle Licht setzen, erscheint ein Büchlein unter der Aufschrift: „Der Geist des Christenthums als Leitstern in den kirchlichen Anstrengungen der St. Gallischen Geistlichkeit, oder das wahre Verhältniß zwischen Bischof, Priester und Volk, in den ersten christlichen Jahrhunderten. Von einigen Geistlichen des Kapitels Mgnach*“). Einsiedeln bei M. Benzinger 1833.“

Die erste Aufgabe der Verfasser des angeführten Büchleins war, zu beweisen, daß in den mehrgenannten Bemerkungen böswillige Entstellungen und Verdrehungen der Kapitelschlüsse sowohl als der angeführten Autoritäten sich vorfinden.

Wir hatten das Benehmen des Kapitels von Mgnach vor und nach dem Spruche des bischöflichen Ordinariats von St. Gallen in Untersuchung gezogen. Die Verfasser des angeführten Libelles hatten sich vorgenommen (S. 4), unsere „Bemerkungen Schritt vor Schritt zu verfolgen, und ihre Gehaltlosigkeit und Gleisnerei klar und wahr auszudrücken.“ Man sollte also erwarten, sie werden Satz für Satz widerlegen, was in jenen Bemerkungen behauptet wird. Allein das ist nicht geschehen: sie haben nur den Brief des Mgnacherkapitels an das bischöfliche Ordinariat angeführt, und glauben das Benehmen genannten Kapitels durch diesen einzigen Brief hinlänglich gerechtfertiget. Wir wollen später untersuchen, wie es sich mit einer solchen Rechtfertigung verhalte, und zeigen, daß die Verfasser des angeführten Libells zur Bekräftigung dessen, was in den Bemerkungen behauptet wurde, uns neue Beweise geben.

Vorerst wollen wir aber sehen, wie sie die Anschulldigung: „wir haben die angeführten Autoritäten entstelltet und verfälschet“, beweisen; denn diese ihre öffentliche Anschulldigung müssen sie beweisen, und müssen sie unwidersprechlich beweisen, wenn ihre Pfeile nicht auf ihre eigenen Häupter zurückgeschleudert werden sollen.

Sie klagen uns an (S. 36): „Wir haben das von uns angeführte Zeugniß aus dem Briefe des hl. Martyrers Ignatius an die Trallianer erdichtet und unterschoben.“ Nicht weniger als erdichtet und unterschoben? — Aber wie, wenn unwidersprechlich das Gegenteil erwiesen werden kann? Und hierzu bedarf es keiner großen Anstrengung. Bestehen sie nur aufzuschlagen das Werk der Theologie des berühmten Journely, Doktor der Sorbonne zu Paris, und sie werden im zehnten Bande (Paris 1765) S. 196, Vers 19, wo von der göttlichen Einsetzung der Bischöfe und ihrer Auszeichnung und Oberherrlichkeit über die Presbyter die Rede ist, die aus dem Briefe des hl. Martyrers Ignatius an die Trallianer angeführten Worte lesen:

*) Wahrscheinlich wird die Fünferkommission, die den „Bemerkungen“ die Anonymität ziemlich herbe vorgeworfen, diese Quasi-Anonymität der „Widerlegung“ ebenfalls mißbilligen. Ann. d. Red.

„Reveremini episcopum vestrum, sicut Christum, quem admodum beati nobis præceperunt apostoli. Quid enim aliud est episcopus, quam is, qui omnem principatum et potestatem super omnes obtinet?“ Diese Stelle wurde in den Bemerkungen (S. 15) übersetzt: „Laßt uns den Bischof verehren, wie Christus; eine solche Verehrung der Bischöfe haben uns die seligen Apostel eingeschärfet: denn wer anders ist der Bischof, als der, dem der Vorrang und die Gewalt über Alle gegeben ist.“ Die nämliche Stelle wird durchaus mit den nämlichen Worten angeführt in den Institutionen des Kirchenrechtes von Maurus Schenkel, gewesenen Rektor und Professor auf dem Lyzeum zu Bamberg, in der zehnten Ausgabe von Joseph Scheill (Landsbut 1830) S. 43, S. 51, No. 14. Nur ist zu bemerken, daß die Worte im angeführten lateinischen Texte: „Omne principatum et potestatem super omnes“ noch viel mehr sagen, als die deutschen Worte „Vorrang und Gewalt“, in welche sie übersetzt worden? Wie verhält es sich nun mit der Erdichtung und Unterschubung, welche die Verfasser des angeführten Libelles dem oder den Verfassern der Bemerkungen zur Schuld legen wollten?

Doch die Herren Kapitularen gehen noch weiter und beschuldigen uns der Verfälschung eines andern aus dem Briefe des hl. Martyrers Ignatius an die Magnesianer angeführten Zeugnisses. Die in den Bemerkungen S. 15 vorkommenden Worte dieses Zeugnisses lauten: „Ihr sollt dem Bischofe gehorsamen und in keiner Sache ihm widersprechen: wie der Herr ohne den Vater nichts thut, solet auch ihr ohne den Bischof nichts thun, weder der Priester, weder der Diakon, noch der Laie.“ Diese Stelle kommt vor im oben citirten Werke Journely's, in der nämlichen Ausgabe und der nämlichen Seite sogleich nach dem früher angeführten Zeugniß und lautet wörtlich: „Decet vos obedire episcopo, et in nullo ei refragari; quemadmodum itaque dominus sine patre nihil facit, sic et vos sine episcopo, nec presbyter, nec diaconus, nec laicus.“ Ganz die nämlichen Worte des hl. Martyrers Ignatius werden gelesen in dem ungemein berühmten Werke Thomassin's: „Alte und neue Disziplin der Kirche u. über die Benefizien, 1. Theil, 1. Buch, 2. Kap., S. 4, §. III. (Vened. 1730, ex Typographia Ballooniana). Wie wollen nun unsere Gegner ihre gewagte Behauptung rechtfertigen: „wir haben die angeführten Stellen erdichtet und unterschoben?“ Da sie diese ihre öffentliche Anschulldigung unmöglich rechtfertigen können, überlassen wir ruhig dem unbefangenen Leser die Entscheidung, was von diesen Herren zu halten sei. Uns genügt, die Falschheit ihrer Anschulldigung, als haben wir die angeführten Stellen erdichtet, anschaulich gezeigt zu haben.

Wir gehen nun zur Sache selbst hinüber. Als wir

das Benehmen der Herren Kapitularen von Uznach in der Angelegenheit des Prof. A. Fuchs bedauerten, leuchtete uns noch ein Stral der Hoffnung, die genannten Herren könnten sich geirrt haben; denn Irren ist menschlich; wir fürchteten nicht, daß sie endlich so weit gehen werden, der katholischen Religion öffentlich den Krieg anzukündigen, und die von Christus eingesetzte Kirchenverfassung vom Grunde aus zerstören zu wollen. Auch hätten wir gewünscht, in der angeführten Schrift unserer Gegner, welche die Handlungsweise des Uznacher-Kapitels zu rechtfertigen Aufgäbe hat, wenigstens einige Kenntnisse des Kirchenrechtes anzutreffen. Allein wir finden leider in diesem Libell von Anfang bis zu Ende nur

- 1) Grundsätze, die mit der katholischen Religion im Widerspruche stehen;
- 2) Maximen und Gesinnungen, die sich mit der göttlichen Ordnung in der Kirche durchaus nicht vertragen; endlich
- 3) Eine gar so auffallende Unkunde im Kirchenrechte.

Wir werden jeden dieser drei Punkte so ins Licht stellen, daß in Hinsicht auf die Wahrheit unserer Behauptung kein Zweifel übrig bleiben wird.

(Fortsetzung folgt.)

Die Geistlichkeit des Landkapitels Willisau an den Hohen Großen Rath des Kant. Luzern.

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!

Hochgeachtete, Hochgeehrteste Herren des Großen Rathes!

Unsere Hohe Regierung hat unter dem 23. Jänner 1833 ein Antwortschreiben an den Hochwürdigen Bischöflichen Kommissar Jakob Waldis erlassen, zu Händen der Kapitels-Vorsteher des Kantons Luzern, worin Hochselbe sich also ausdrückt: „Unser Bestreben ist jederzeit: die Wohlfahrt und das Glück des Volkes aus allen Kräften zu befördern und die durch die Verfassung unseres Kantons gewährleistete Religion nachdruckvollst zu schützen. Die Mitwirkung der Hochwürdigen Geistlichkeit zur Erreichung dieser Unserer Absichten kann uns daher nicht anders als willkommen sein. Handeln die weltlichen und geistlichen Behörden Hand in Hand, um vorzüglich den sittlichen Zustand des Volkes zu heben und zu sichern, so darf um so eher ein guter Erfolg nicht bezweifelt werden. — Wir laden Euer Hochwürden ein, diese Unsere Gesinnungen zur Kenntniß Unserer Hochwürdigen Kantonsgeistlichkeit, verbunden mit der Erklärung zu bringen, daß dieselbe stets auf Unser Wohlwollen und Unsern Schuß zählen kann.“

In der frohen Ueberzeugung, daß die Hochgeachteten,

Hochgeehrten Herren des Großen Rathes fortan von den gleichen edeln Gesinnungen in Bezug auf die katholische Religion und deren Prieserthum durchdrungen seien, machen wir es uns zur unerläßlichen Aufgabe, über einen sehr wichtigen Gegenstand vor Hochihnen unsere Bekümmernisse auszusprechen und unsere deßfalligen Bitten vorzutragen.

Das Erziehungsinstitut, welches in Willisau unter nichtkatholischen Lehrern errichtet worden ist, erregt unter dem sämmtlichen Volke des Kantons Luzern große Bekümmernisse und Sorgen.

Schon früher wurde eine Bittschrift mit zahlreichen Unterschriften von der katholischen Religion treu ergebenen Hausvätern dem Großen Rathe eingegeben, dahin gehend, daß genanntes Institut beseitigt werden möchte. Wenn auch diese Bittschrift wegen zufälligen Unförmlichkeiten beim Hohen Großen Rathe nicht den gehofften Zugang und die gehoffte Würdigung erhalten, so hat sie dennoch in den Herzen des katholischen Volkes einen tiefen Anklang gefunden.

Würde auch, was bei einem der katholischen Religion aufrichtig ergebenen Volke nicht zu erwarten war, der Widerwille desselben gegen das unkatholische Institut in Willisau weniger lebhaft und allgemein sein; müßte man auch voraussetzen, daß ihm die Natur und das Wesen dieses Institutes nicht bekannt wäre, oder daß es über die augenscheinliche Gefahr von Seite desselben nicht nachgedacht hätte: wie könnte dem Seelsorger, als Wächter der hl. Religion, als Besorger der ewigen Angelegenheiten dieses Volkes, eine solche Unwissenheit oder Gleichgültigkeit verziehen werden? Muß es die Geistlichen des Landkapitels Willisau nicht offenbar beschämen, daß das Volk über diese ernste Angelegenheit in einer Vorstellung an die Landesobrigkeit ihnen vorgekommen ist?

Anfänglich wurde die unerwartete Errichtung des bemeldeten Institutes nur als eine Lokalsache betrachtet, die bloß die Pfarrgemeinde Willisau berühre und die nahen und fernen Umgebungen nichts angehe. Nachdem aber jenes Institut, nach der Anweisung der Hohen Regierung, unter die besondere Aufsicht des Erziehungs Rathes gestellt und durch das obrigkeitliche Wochenblatt als eine öffentliche Erziehungsanstalt ausgekündet worden, sieht Jedermann ein, daß es sich hier nicht mehr bloß um eine Privatlehranstalt handle, sondern um einen Grundsatz, dem zufolge auch in jeder andern Pfarrei, falls nur einige Wenige es wünschen und verlangen, ein ähnliches Institut errichtet werden könnte. Oder wie wolte die Hohe Regierung folgerichtig einer andern Gemeinde des Kantons untersagen, was sie einigen Bürgern in Willisau bewilliget hat? Nun muß aber schon die bloße Möglichkeit, daß mehrere dergleichen oder ähnliche Erziehungsanstalten in unserm Kanton errichtet und obrigkeitlich anerkannt werden, das um Er-

haltung seiner Religion besorgte Volk schrecken und seine Priester beunruhigen; indem Jedermann leicht sich überzeugt, daß hieraus Gefahr, und zwar sehr große Gefahr, dem katholischen Glauben drohe, und daß in kurzer Zeit vielleicht der bisanhin ganz rein-katholische Kanton Luzern in einen paritätischen umgewandelt werden dürfte.

Es ist vorerst unbegreiflich, wie man bei der Vorliebe für den Schweizernamen und Schweizerruhm auf den Gedanken kommen konnte, fremde Lehrer, und dazu noch Protestanten, die als Ausländer weder den Charakter der Schweizer kennen, weder ächte Vaterlandsliebe hegen noch pflanzen können, an dieses Institut zu rufen. Auch der Geistliche des Kapitels Willisau hat so viel Sinn für Schweizerehre und Schweizerruhm, daß derselbe die Kinder der seiner Pflege anvertrauten Aeltern nicht ohne Schmerz unter solchen Lehrern wissen mag. War man auch von der Nothwendigkeit eines Lehrinstitutes in Willisau überzeugt, so fehlte es an fähigen Kantonsbürgern und an wissenschaftlich gebildeten katholischen Schweizern nicht, die mit Ruhm einem solchen Institute vorstehen würden.

Ueberdies muß Jeder, müssen vor Allen wir Geistliche Folgendes ernstlich berücksichtigen.

Unter allen Gütern, welche der erleuchtete und wahre Katholik sich und seinen Nachkommen geschützt und ohne Gefährde gesichert wünscht, liegt ihm keines näher am Herzen, als die katholische Religion, und er würde gewiß lieber alles Andere preisgeben, als dieses allerhöchste Kleinod, wir wollen nicht sagen hinopfern, sondern auch nur der Gefahr aussetzen.

Wenn aber von den — der katholischen Religion von Seite des protestantischen Instituts drohenden — Gefahren; wenn von dem glühenden Eifer der Weltlichen, diese Gefahren entfernt zu halten, die Rede ist: für wen schicken sich diese Besorgnisse und dieser Eifer besser, als gerade für den Seelsorger? Wenn das um seine Religion bekümmerte Volk, in seinem Herzen die geheime Ahnung von einer solchen Gefahr hegend, sich zu seinem Seelsorger begiebt, darf derselbe ihm die Versicherung geben, daß von da für seinen heiligen Glauben nichts zu fürchten sei? Weit entfernt von der Ueberzeugung, die bekümmerten Gewissen über die vorhandene Gefahr eines unkatholischen Instituts beruhigen zu dürfen, theilen auch wir vielmehr mit unsern Pfarrkindern die Furcht vor großem Nachtheil, der hieraus für unsern gemeinschaftlichen Glauben erwachsen kann. Schon der beständige Umgang erst noch zu unterrichtender und zu erziehender Kinder mit protestantischen Lehrern, und die wahrscheinlich baldige Vermengung der katholischen und unkatholischen Jünglinge muß offenbar die nachtheiligsten Folgen befürchten lassen. Wollten wir auch aus Unkenntniß oder Gewissenlosigkeit diese Gefahr dem katholischen Volke verheimlichen, so zögen wir uns

sichtbar den verdienten Vorwurf der Untreue in unserm Berufe zu. Und schon mögen Viele der frommen Katholiken im großen Kummer gestanden sein, daß ihre Geistlichen, deren erste und heiligste Pflicht es ist, für Erhaltung der Religion zu wachen, bis anhin ihre Stimme noch nicht erhoben haben.

Welcher Priester und Seelsorger dürfte schweigen, da die vom Hochwürdigsten Bischofe, ja von Jesus Christus selbst uns anvertrauten Schafe sich vereinen und, um die große Gefahr von sich zu entfernen, sich zunächst an ihre oberste Landesbehörde wenden? Wenn wir daher die Schritte unserer Pfarrkinder und anderer frommer Katholiken durch gegenwärtige Bittschrift zu unterstützen uns nothgedrungen fühlen, so haben wir weiter nichts gethan, als was unser Beruf und Amt uns abgenöthiget hat.

Wenn die Hochgeachteten, Hochgeehrten Herren des Großen Rathes überdies bedenken wollen, in welchem Verhältnisse Sie selber, als katholische Regenten eines ganz katholischen Volkes, zu ihren Mitbürgern sich befinden; so erhebt sich unsere Zuversicht, Hochdieselben werden ein paritätisches, unter nichtkatholischen Lehrern in Mitte des katholischen Vororts stehendes Lehrinstitut nicht gedulden.

Wir sind auch überzeugt, die Anhänglichkeit und das Zutrauen des Volks zu seiner Regierung hänge größtentheils ab von Hochselber durch kräftige Beschützung sich bewährender treuer Anhänglichkeit an die Religion ihrer frommen Väter. Unser katholisches Volk ist seiner Religion so ergeben, daß eine ihm auch noch so werthe Regierung dessen Zutrauen verlieren würde, sobald selbe irgend eine Zweideutigkeit oder Kälte in Hinsicht auf die katholische Religion sich zu Schulden kommen lassen würde. Wirklich müßte die Duldung eines unkatholischen Instituts mindestens einen solchen Verdacht erregen.

Dieser Verdacht wird nicht gehoben durch den Umstand, daß an diesem Institute der Religionsunterricht von einem katholischen Geistlichen gegeben wird. Könnte man einem so beauftragten Religionslehrer auch von Seite seiner wissenschaftlich-theologischen Bildung und seiner entschieden-katholischen Gesinnung nichts aussetzen, und wäre derselben auch vom Ortspfarrer, als ordentlichem Ertheiler und Aufseher des katholischen Unterrichts in seinem Pfarrsprengel, ja wäre er auch vom Bischofe selbst hiezu autorisirt; so würden doch die wenigen Stunden des religiösen Unterrichtes, und weil ihm überhaupt die stäte Aufsichtigung der Schüler des Institutes nicht zukäme, das Mißtrauen und die Besorgnisse nicht entfernen, daß nicht am Ende eben diese Schulkinder von den Irthümern des Protestantismus könnten angesteckt werden.

Wir erinnern uns noch lebhaft der Vorstellung des Hochwürdigsten Generalvikariats an die Hohe Regierung zur Zeit, als in der Hauptstadt des katholischen Vororts Lu-

zern ein protestantischer Kultus eingeführt werden wollte. Hat auch ein Hoher Großer Rath sich nicht bewogen gefunden, den Vorstellungen des Hochwürdigsten Provikariats Rechnung zu tragen, so hat Hochselber doch dafür gesorgt, daß der protestantische Kultus in keine Verührung mit dem katholischen komme, und immerhin abge sondert nur für Protestanten gehalten werde. Nun hat aber dieser für Protestanten einzig eingerichtete und abge sonderte Kultus nicht so viel Gefahren für die katholische Religion, als ein paritätisches Lehrinstitut für katholische Schüler zunächst nothwendig haben muß. Weßhalb denn auch die Geistlichen des Kapitels Willisau sich für überzeugt halten dürfen, daß von Seite des Hochwürdigsten Ordinariats die angemessensten Vorstellungen folgen dürften, falls Hochselbes in genaue Kenntniß der Sache gesetzt wird.

Es ist ferner auch Jedem bekannt, wie der Kanton Luzern, nebst der allwaltenden göttlichen Vorsicht, die Erhaltung seiner katholischen Religion der weisen Umsicht und dem heiligen Ernst verdanke, mit welcher die weltliche Regierung vorzüglich in den gefahr vollen Zeiten der unseligen Glaubensstrennung dieses allerhöchlichsten Heiligthum gegen innere und äußere Feinde geschützt hat.

Um so weniger können wir begreifen, wie jetzt ein unter der Aufsicht und Leitung der katholischen Obrigkeit stehendes unkatholisches Lehrinstitut vereinbar sein soll mit dem Schutze, den die Staatsverfassung (§. 2.) der katholischen Religion zusichert, und mit dem Geiste der Geseze (§. 51.), welche im Kanton Luzern keinen Beamteten zulassen, der nicht zur katholischen Religion sich bekennt. Denn Jeder sieht leicht ein, daß ein nichtkatholischer Beamteter auf keine Weise der katholischen Religion so gefährlich und schädlich werden könne, wie ein nichtkatholischer Lehrer für die in ihrem Glauben nicht genug befestigte katholische Jugend es ist.

Unsere Hohe Regierung hat wiederholt in Zuschriften an Volk und Priester und, wie wir gleich Anfangs dieser Witschrift erwähnten, auch unter'm 22. Jänner leztthin die feierlichsten Versicherungen der Ergebenheit und des Schutzes der katholischen Kirche ertheilet. Volk und Priester werden sich am besten von dem Ernste dieser erfreulichen Aeußerung von Hochihnen überzeugen, wenn Hochsie geruhen, ein Institut aus den Grenzen des Kantons zu entfernen, das, fortbestehend, den Luzerner-Bürgern immerdar Anlaß zum Mißtrauen und zur Besorgniß geben würde.

Sollte der Hohe Große Rath durch den entschiedenen Sinn der Kantonsbürger für die Religion ihrer frommen Väter und durch die ehrerbietig vorgetragenen Vorstellungen und Bitten der Kapitelsgeistlichen Willisau's über die Gefahren und die Unzulässigkeit des mehrgedachten Lehrinstituts aus Vorliebe für einige Wenige, die wenig Unterschied zwischen Katholizismus und Protestantismus machen zu müssen glauben, sich nicht bewogen fühlen, das unkatholische Institut zu entfernen, was wir jedoch nicht befürchten wollen; so dürfen wir es Hochihnen nicht bergen, daß

unsere amtliche Stellung, die Eidespflicht, die uns bindet, und die furchtbarste Verantwortlichkeit, die wir einst vor Gottes strengem Richterstuhle abzulegen haben, vor der alle andern Rücksichten schweigen müssen, uns nöthigen werden, alle uns zu Gebote stehenden erlaubten Mittel aufzubieten, unser entschiedenes Mißfallen vor diesem unkatholischen Institute überall und öffentlich an den Tag zu legen und vor den Gefahren desselben, gefragt oder nicht gefragt, unsere Pfarrkinder nachdrucksamst zu warnen. —

Wir sind auch überzeugt, daß die sämmtliche Kantonsgeistlichkeit, ja alle eifrigen Katholiken diese unsere Ansichten und Bekümmernisse theilen und in unsere Bitten einstimmen. Wir glauben auch, Hochsie versichern zu dürfen, daß Hochselben für die Darlegung ihrer religiösen Gesinnung durch Entfernung dieses Aergernisses die Liebe und Anhänglichkeit des Volkes, der Dank der Priester und der Schutz des Allerhöchsten in hohem Grade zu Theil werden wird.

Dieser Hoffnung uns überlassend, empfehlen wir uns Hochdero Wohlwollen und bitten, die vollkommenste Hochachtung und Ergebenheit zu genehmigen, mit welcher zu verharren die Ehre haben

Willisau, den 5. Brachmonat 1833.

Der Dekan:

Joseph Meyer.

Namens der Kapitels-Geistlichkeit,

Der Sekretär:

Johann Petermann.

Zuschrift des Hochwürd. Herrn Dekan Georg Sigrift an den Großen Rath des Kantons Luzern.

Titel.

Eine Zeitschrift, betitelt: der „Eidgenosse“ No. 46 vom 10. laufenden Monats, enthält bezüglich auf eine Angelegenheit, welche bereits für den ganzen Kanton Luzern, ich darf sagen, für die ganze katholische Schweiz von ungewöhnlichem Interesse ist, nämlich in Beziehung auf die neu zu errichtende Lehr-Anstalt zu Willisau und besonders auf die Witschrift, welche deßhalb dagegen an den Hohen Großen Rath einkommen werde, folgende Stelle:

„Der Große Rath wird ohne weiters wegen dem Inhalt des Gesuches auch zur Tagesordnung schreiten. Für die katholische Religion der Zöglinge ist laut Plan (den Herr Fröbel der Publizität hätte übergeben sollen) hinlänglich gesorgt, indem sie zum Kirchenbesuch angehalten sind, Hr. Sextar Hecht die Verpflichtung über sich genommen, mehrmal in der Woche Religionsunterricht zu ertheilen. Wo Greise, wie dieser ehrwürdige Mann, der am Rande des Grabes stehet, und Dekan Sigrift in Woshusen für die Religion, die sie im vollem Maaße im Herzen tragen, keine Gefahr möglich halten, — da mögen Andere,

die nur auf ihren Einkünften erpicht sind, oft mehr beziehen als ihnen gehört, und ihre Helfers-Helfer kommen und freieschen: „die Religion ist in Gefahr“, wie sie wollen — nur dumme Leute glauben es ihnen, und nur Solche geben vor, es zu glauben, die Verräther sind am Wohle ihrer Mitbürger.“ So weit die eignen Worte des Eidgenossen.

Wenn ich mich nun befrage, durch welche Umstände meine Person in diese, auf jeden Fall folgereiche, Begebenheit von dieser Seite und auf eine solche Weise konnte verwickelt werden, obgleich meine so oft und feierlich ausgesprochenen Grundsätze durchaus nicht die fernste Veranlassung dazu geben konnten noch wollten: so kann ich es nur dadurch erklären, daß meine freundschaftlichen Verhältnisse, in welchen ich als Privat-Person zu Herrn Fröbel stehe, auf eine unverantwortliche Weise mißbraucht werden, und mir in obgenanntem Inserate eine für meine Hochwürdigen Herren Amtsbrüder nicht minder gehässige, als für meine amtliche Stellung überaus gefahrbringende und meine Ehre schwer verletzende Auszeichnung ertheilen, und vielleicht dadurch meinen übelgedeuteten Privatansichten in Entscheidung einer der wichtigsten Fragen einige Wichtigkeit geben wollen.

Das, Hochgeachtete Herren, ist die Ursache, die mich nöthiget, der lauten Stimme meines Gewissens folgend, ohne Verzug mich vor Ihnen selbst in einer so wichtigen Sache zu rechtfertigen.

Da nun nicht die Frage ist: ob es wohl unter gewissen Partikular-Umständen geduldet werden könnte, einen katholischen Zögling einer protestantischen Privatanstalt, in welcher für die katholische Erziehung desselben die möglichste Garantie geleistet würde, anzuvertrauen; sondern da es sich um diese wichtige Frage handelt: ob ohne Gefährde für die katholische Religion, ohne gegründetes Aergerniß für ein der Religion unserer Väter eifrig zugethanes Volk, und ohne der hohen Eidespflicht, mit welcher eine katholische Regierung die Beschützung der christkatholischen Religion feierlichst übernommen und dem Volke garantirt hat, zu nahe zu treten, in einem ganz katholischen Lande eine öffentliche protestantisch-paritätische Erziehungsanstalt könne errichtet werden, die mit Recht eine protestantische Anstalt heißt, wenn protestantische Lehrer derselben vorstehen, und eine paritätische, wenn sie von Kindern mehrerer Konfessionen besucht wird: so würde ich es als eine unredliche Verleugnung der heiligsten Sache der katholischen Religion halten, wenn ich auch nur einen Augenblick Anstand nehmen würde, die ernste Erklärung zu geben, daß nach meiner innersten Ueberzeugung die Errichtung einer öffentlichen nicht-katholischen Erziehungsanstalt in unserm Kanton der katholischen Religion unüberschbare Nachtheile bringen müßte, und daß unausbleiblich in den bittersten Erfahrungen die Zukunft einst die unseligsten Folgen

zu beklagen hätte. Was ich hier pflichtgemäß ausspreche, ist nicht blos die Stimmung der Geistlichkeit, ist (ich glaube es zuversichtlich) die Stimmung des Volkes. Ich bin überzeugt, daß der größte Theil des Kantons in die größte Bestürzung versetzt werden würde, wenn die gewagten, wie mich bedünkt, unerhört anmaßenden Worte des Eidgenossen in Erfüllung gehen sollten, der, gleichsam den Hohen Stellvertretern eines freien Volkes gebietend, auszusprechen wagt: „Der große Rath wird ohne weiters wegen dem Inhalte des Gesuches zur Tagesordnung schreiten.“

Ich hingegen hoffe mit froher Zuversicht, daß die zu traulichen Bitten, in welchen das katholische Volk Hochdenselben um Schutz für seine heiligsten Interessen ansucht, nicht umsonst sein werden; ich bin überzeugt, daß die innigen Wünsche des Volkes in diesen ohnehin bewegten Zeiten reiflich erwogen, und die ihm so nöthige Beruhigung ertheilt werde. Vertrauend auf Ihre Gerechtigkeit und unzerbliches Bemühen, das heiligste Eigenthum des Volkes zu wahren und zu schützen, beeile ich mich, zu jenen Wünschen, welche sich vielseitig und laut kund geben, auch die meinigen hinzu zu setzen und die sehnlichste Bitte auszusprechen, daß doch Hochdieselben nicht die Genehmigung zur Errichtung eines öffentlichen nichtkatholischen Erziehungsinstitutes in unserm Kanton ertheilen möchten.

Mich Hoch-Ihrem Schutze und Wohlwollen empfehlend, geharre ich mit unbegrenzter Hochachtung

Wohlhusen den 12. Juni 1833.

Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren,
Dero gehorsamster Diener,
Georg Sigrisf.

Erklärung.

Die neue Fröbelsche Erziehungs-Anstalt in Willisau hat einen unseligen Kampf erzeugt, der unserm Kantone nicht geringe Leiden bereitet. Der Eidgenosse, welcher das Organ der Vertheidiger dieses Institutes ist, verwickelte in der No. 46 vom 10. dieses Monats den Namen des Unterzeichneten auf eine Art, die ihn genöthiget hat, in einer Zuschrift vom 12. Juni vor dem Hohen Großen Rathe sich zu rechtfertigen und feierlich zu erklären, daß er sich an die Reihe Derjenigen anschliesse, welche die Errichtung eines solchen Institutes mißbilligen, und daß er mit ihnen seine Bitte vereinige, der Hohe Große Rath möchte doch die Gründung eines protestantisch-paritätischen Erziehungs-Institutes nicht genehmigen.

Ein zweites Ereigniß vermehrte noch um Vieles meine Bestürzung, und zeigte mir, auf welche Weise — mein Ao. 1831 dem Herrn Fröbel geschenktes Vertrauen — mißbraucht wurde. Zwei von mir an ihn gerichtete freundschaftliche Briefe wurden lithographirt den Mitgliedern des Hohen Großen Rathes mitgetheilt, und als Belege gebraucht, um die Petition der Gründer des obgemeldeten Institutes zu unterstützen.

Diese zwei Umstände berechtigen und verpflichten den Unterzeichneten, über das neu zu errichtende Institut zu Willisau so offen und gründlich als möglich sich auszusprechen. Dieselben Umstände berechtigen auch das verehrte Publikum, von mir diese deutliche und umständliche Erklärung zu erwarten, und verpflichten besonders alle Diejenigen, welche mich auf eine tief kränkende Weise in diese traurige Angelegenheit gezogen haben, mich anzuhören. Ich werde es mit der Treue und Leidenschaftslosigkeit thun, wie sie Demjenigen geziemt, der die Wahrheit um der Wahrheit willen liebet und derselben gerne Eingang verschaffen möchte.

Da aber diese Arbeit unerläßlich der nöthigen Zeit und Ruhe bedarf, so habe ich an die verehrten Leser dieser Zeilen für jetzt nur diese Bitte: sie möchten erst nach erhaltener getreuer Darlegung des wahren Verhaltens der Sache ihr prüfendes Urtheil fassen.

Wohlhusen, den 18. Juni 1833.

Georg Sigris,
Pfarrer und Dekan.

Verwahrung des bischöflichen St. Gallischen Ordinariates an den Hochl. Großen Rath des Kantons St. Gallen, die über den Priester Moïse Fuchs verhängte Suspension betreffend.

T i t l.

Wir entnehmen aus der Uebersicht der Gegenstände, worüber der allgemeine Große Rath in seiner Frühlings-Sitzung seine Berathung walten lassen wird, daß auch der Suspensionsprozeß des Priesters Moïse Fuchs aus Schwyz allort zur Sprache kommen soll; wir vernehmen von mehrfachen Petitionen und Eingaben, welche zu dem Zwecke Ihnen vorgelegt werden sollen, um die oberste Staatsbehörde zu bewegen, sich in diesen rein geistlichen Handel zu mischen und den Priester Moïse Fuchs, der bischöflichen Behörde gegenüber, in Schutz zu nehmen.

Da die Gefahren Niemanden entgehen können, welche aus einem solchen Treiben für die Religion sowohl als für die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche Gottes und ihre uneingeschränkte Regierung erwachsen könnten, haben uns unser Hochwürdigste Fürstbischof den pflichtgemäßen Auftrag erteilt, mit einer feierlichen Verwahrung in nächstfolgenden Punkten bei dem allgemeinen Großen Rathe hiemit einzukommen.

Die neue Kantonsverfassung vom Jahre 1831 gewährleistet die freie Ausübung der katholischen Religion, und diese Gewährleistung hätte keinen Sinn, wäre darunter nicht der Schutz des Staates verstanden für diejenige kirchlich eingesetzte und vom Staate anerkannte Autorität, welche nach unserm Glauben, vermöge göttlicher Einsetzung,

die Kirche zu regieren und zu leiten berufen ist, — des Bischofes nämlich, dem aufgetragen ist, über die Aufbewahrung des Glaubens, der Kirchenordnung, ihrer Rechte und Anstalten zu wachen, und vor allen Eingriffen Einzelner sie sicher zu stellen. Das bischöfliche St. Gallische Ordinariat sah sich in die traurige Nothwendigkeit versetzt, einen Priester zu belangen, der nach altentwässerten Beweisen von der Kanzel und im Drucke Lehren und Grundsätze verbreitete, welche, wider den Glauben, die Kirchenordnung und Kirchengebräuche sich verstossend, der Kirche Verderben und Zerrüttung bereiten müßten, würde es ihnen möglich, sich unter Klerus und Volk auszubreiten und geltend zu machen. — Wollte die Staatsgewalt einer solchen Maßregel der oberhirtlichen gewissenhaftesten Amtsfürsorge und Oberaufsicht über die Kirche, Priester und Gläubige, entgegenzutreten, oder dem Bischofe Hindernisse in den Weg legen, die Integrität des Glaubens und der Kirchenordnung gegen falsche Lehren und Grundsätze und ihre Befenner zu bewahren und zu schützen; so wären nothwendig hiedurch nicht nur die wesentlichsten Rechte des Bischofs in Regierung und Leitung der Kirche im Grunde angegriffen und aufgehoben, sondern selbst auch die beschworne Verfassung des Kantons auf eine in die Augen fallende Weise verletzt; und da eine solche Verletzung der Verfassung, so wie die Gefahr, die dadurch der Religion und der Kirche erwachsen könnte, dem aufmerksam gewordenen Volke nicht entgehen würde; sind auch die bedenklichen Folgen unschwer zu errathen, welche durch eine Einmischung der Staatsbehörde aus diesem Geschäft sich ergeben könnten.

Es kann Ihnen, Tit. Herren! aus der Geschichte der Glaubensstreitigkeiten aller Zeitalter nicht unbekannt sein, daß jede Einmischung der Staatsgewalt in einen rein geistlichen Handel, wo es sich um Glaubenslehre und kirchliche Grundsätze handelte, denselben, so einfach und unbedeutend er anfangs war, völlig verwirrte, die Parteien vermehrte, vom kirchlichen Gebiete den Zwiespalt bald innert das Reich des Staates selber übertrug, und die bürgerliche Fehde und Revolution unausweichlich nach sich führte, weil der Bürger da, wo er seinen Glauben durch Staatsmaßregeln bedroht sieht, selbst des Eides des Gehorsams gegen die Obrigkeit sich leicht entbindet, und Gott mehr als den Menschen gehorchen zu müssen glaubt.

Auf diese Lehre der Geschichte und die positiven, noch überall anerkannten, Rechtsgrundsätze gestützt, haben die Regierungen neuerer Zeit Angelegenheiten solcher Art stets weidlich von der Hand gewiesen, und schon der Erhaltung der öffentlichen Ruhe wegen im Staate die Parteien unterdrückt, die gegen die rechtmäßigen kirchlichen Autoritäten sich erhoben haben.

Wenn somit die Suspensionsache des Priesters Moïse Fuchs als solche durchaus nicht vor das Forum der welt-

lichen Gewalt gehört, so gehört die Frage über Verwendung des Benefizial-Einkommens eben so wenig dahin; noch weniger vor den allgemeinen Großen Rath: denn der 22. Artikel der Kantonsverfassung garantiert ausdrücklich separirte Behandlung des Konfessionellen der katholischen Religion. Was ist aber so unzweideutig und entschieden konfessioneller Natur, wenn nicht die Angelegenheit eines kirchlichen Benefiziums? Der allgemeine Große Rath konnte also über diese Benefiziums-Angelegenheit schon aus dem Grunde unmöglich eintreten, weil durch ein solches Einschreiten der 22. Artikel der Verfassung klar und tief verletzt würde, welcher den Katholiken gesonderte Beforgung ihrer Konfessionellen Angelegenheiten feierlich zugesichert hat; und wir müssen uns sonach gegen alle und jede Schlüsse schon zum Voraus auf das Feierlichste verwahren, welche vom allgemeinen Gr. Rath über diese rein konfessionelle Benefiziums-Angelegenheit erlassen werden könnten. Wobei wir zu bemerken nothwendig finden, daß der Priester Alois Fuchs, vermöge der über ihn verhängten Suspension, nur in so weit seines Benefiziums verlustig anzusehen ist, daß er aus dem Ertrag desselben einen Vikar zu erhalten verpflichtet ist.

Wir verwahren endlich gegen alle zu nehmenden Schlüsse und Maßregeln alle Rechte und Vollmachten des Episkopats, welchem Christus die Gewalt erteilte, die Kirche Gottes zu regieren; wir verwahren die Freiheit und Unabhängigkeit dieser Kirche gegen alle Maßnahmen, die den Bischof als bloß konfessionelle Behörde betrachten und der Staatsbehörde unterordnen könnten, indem wir die Regierung der Kirche, die, vermöge göttlicher Einrichtung, dem Bischofe obliegt, als eine freie, unabhängige und nur dem römischen Papste, als höchstem Kirchen-Oberhaupt, unterworfen und verantwortliche erklären, bekennen und behaupten; — wir verwahren uns endlich auch vor allen Folgen, welche die allfälligen Schlußnahmen des Großen Rathes für die Kirche sowohl als für die Ruhe der katholischen Kantonsbürger nach sich führen könnten.

Indem wir diese unsere feierliche Verwahrung nach Pflicht und Gewissen Hochdenselben vorzulegen uns genöthiget sehen, versichern Wir Sie, Herr Präsident! Herren Kantonsräthe! unserer vollkommensten Hochachtung

Für das Ordinariat:

Emilian Haffner, Vic. Gener.
B. a Porta, Aktuar.

St. Gallen, am 8. Juni 1833.

Kirchliche Nachrichten.

Luzern. Sonntags den 16. dies versammelte sich in aller Frühe, bevor der feierliche Pfarrgottesdienst einen Anfang genommen, der Große Rath auf dem

Kongregationssaale, um über die von vielen Seiten eingegangenen Petitionen in Betreff der Fröbelschen Erziehungsanstalt im Schlosse zu Willisau und über die von der Tagsatzung in Zürich entworfene Bundesrevision sich zu berathen, — eine Berathung, welche sowohl in politischer als in religiöser Beziehung die wichtigsten Lebensfragen berührte.

Wenn es an unsern großen Vätern höchst preiswürdig ist, daß sie — im tiefen religiösen Ernste und im lebendigen Gefühle von der Unzulänglichkeit alles menschlichen Wissens — sich niemals an die Lösung einer solchen über die Schicksale der Zukunft entscheidenden Frage wagten, ohne Gott um die Gabe des weisen Rathes demüthig und gläubig angefleht zu haben, und wenn der fünfzehnjährige glückliche Fortbestand unseres theuern Vaterlandes mitten in allen Stürmen der Zeit laut dafür zeuget, daß ihre Bitte nicht unerhört geblieben: so wäre es gewiß ein erhebender Anblick gewesen, wenn die Väter des Vaterlandes, die in so schwieriger, sturmbewegter Zeit das Ruder des Staates zu führen übernommen, erst nach Vollendung des feierlichen Gottesdienstes aus dem Tempel in ihren Versammlungsort sich begeben hätten, um da zu rathschlagen, wie die zerrissene Schweiz mit sich selbst wieder auszuföhnen, und wie des Kummer's schwere Last vom Herzen des katholischen Volkes wegzuwälzen sei.

Was die Gegenwart der Landesväter beim feierlichen Pfarrgottesdienste noch erwünschter gemacht hätte, war der Umstand, daß die christliche Gemeinde von Luzern ungemein zahlreich und mit tief gerührtem Herzen daselbst sich versammelte, um Gott zu danken, daß Seine sichtbar waltende Vaterhand bei dem Brande in der Nacht vom 12. auf den 13. dies die Stadt Luzern vor größerem Unglück bewahrt hatte. Selbst der Prediger, der Hochw. Herr Stadtpfarrer Waldis, dessen begeisterte Rede Aller Herzen mit Rührung und Aller Augen mit Thränen füllte, konnte des Wunsches sich nicht erwehren, daß doch auch die Väter des Vaterlandes nicht durch Geschäfte möchten gehindert worden sein, mit den Gläubigen im Tempel dem Herrn das Opfer des Dankes zu zollen.

Das Resultat der Berathungen über das Fröbelsche Institut gieng nach dem Antrage des Herrn Kasimir Pfyster einstimmig dahin: die Angelegenheit dem Kleinen Rathe zur nähern Untersuchung und Berichterstattung zuzuweisen. Der Antrag des Herrn Staatsrath Krauer, hierüber an die Geistlichkeit des Kapitels Willisau zu berichten, ihr die Mißbilligung ihrer Drohungen von Seite der obersten Behörde auszudrücken und sie für alle Folgen verantwortlich zu machen, wurde mit einer Opposition von drei Stimmen angenommen.

Die neue Bundesurkunde wurde mit 71 gegen 3 (radikale) Stimmen, die Sanktion durch das Volk einstimmig angenommen. Am Schutzengelsonntag, den 7. Heumonath, wird das Volk entscheiden. Möchte es die Wichtigkeit dieser Entscheidung beherzigen!

Bei Unterzeichneten wird nächstens erscheinen: Abbildung und geschichtliche Darstellung der in der Nacht vom 12. auf den 13. Juni 1833 in Luzern ausgebrochenen Feuersbrunst. Die Abbildung ist von zwei Standpunkten sowohl vom Weinmarkt als von der Fleußbrücke aufgenommen und von Gebrüder Eglin lithographirt worden.

Zu haben in der Buchdruckerei der durch den Brand verunglückten Gebrüder Näber, und in der Lithographie und Kunsthandlung der Gebrüder Eglin in Luzern.